

Zum Umgang mit Plagiaten

Ein Plagiat ist gemäß § 63 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

In den Prüfungsordnungen wird ein Plagiat in der Regel unter Täuschungsversuch subsumiert (vgl. beispielsweise dazu § 15 „Täuschung, Ordnungsverstoß“ in der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008). Plagiate liegen z.B. dann vor, wenn Teile der vorgelegten Arbeit wörtlich oder nur leicht umgestellt aus anderen Publikationen übernommen, aber nicht als Zitate gekennzeichnet wurden, so dass bei der Lektüre der Eindruck entsteht, die Autor/inn/en hätten das Gesagte nach selbständiger Verarbeitung mit eigenen Worten ausgedrückt oder sogar selbst erdacht.

Die Prüfungsausschüsse für den entsprechenden Studiengang der oder des Studierenden sind als erste Instanz für die Feststellung, Ahndung und Sanktionierung von Plagiat als Täuschungsversuch zuständig.

Sofern eine Prüferin oder ein Prüfer bei einer Prüfungsleistung (also Klausur, Seminararbeit, Abschlussarbeit) einen begründeten Plagiatsverdacht schöpft, kann und soll sie oder er diesen der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses* mit hinreichenden Belegen (Original der Arbeit und Angabe/Kopien der plagiierten Veröffentlichungen bzw. Quellen) anzeigen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Urheberschaft der eingereichten Arbeit eindeutig nachgewiesen werden kann (z.B. durch Unterschrift des Prüflings unter der Erklärung).

* Vorsitzende/r aller Prüfungsausschüsse mit Ausnahme des Promotionsausschusses ist der/die auf der Dekanatsseite der Philosophischen Fakultät genannte Studiendekan/in für Lehre, Studium und Studienreform; die Mailadresse lautet studiendekanin-philfak@uni-koeln.de.

Nach der Anzeige konfrontiert der Prüfungsausschuss den Prüfling mit dem Plagiatsverdacht, indem er ihm gemäß den üblichen Verfahrensrichtlinien durch die Einholung einer Stellungnahme zu dem Vorwurf Gehör verschafft. Angesichts der Stellungnahme des Prüflings und der eingereichten Belege der Prüferin bzw. des Prüfers entscheidet der Prüfungsausschuss, ob aus seiner Perspektive der Rechtstatbestand der Täuschung durch Plagiat gegeben ist. Wird dies festgestellt, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche der verschiedenen Formen der möglichen Sanktionierung – von einer Abmahnung bis hin zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder der Veranlassung der Exmatrikulation – im Einzelfall angemessen ist und erfolgt.

Prüfungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung können nach Feststellung eines Plagiaten in derselben Veranstaltung nicht wiederholt werden; die Leistung muss vielmehr in einer anderen Veranstaltung neu erbracht werden.

Ein Vorteil der Anzeige von Plagiaten beim Prüfungsausschuss ist es, dass so von einer externen Stelle auch wiederholte Täuschungsversuche desselben Prüflings festgestellt werden können, vom Einzelfall aber immer nur Prüfling, Prüfer/in und Prüfungsausschuss, nicht aber andere Lehrende des Prüflings Kenntnis erhalten.

Sofern der Prüfling im Prüfungsverfahren zudem eine falsche eidesstattliche Erklärung abgibt, wird dies strafrechtlich mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft verfolgt. Für die Bachelor- und Masterarbeiten ist, gemäß der ab Wintersemester 2012/13 geänderten Prüfungsordnung, fortan immer eine Erklärung an Eides statt abzugeben.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Philosophischen Fakultät für das Magister-, Diplom-, Bachelor- und Masterstudium bzw. des Fachprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für das Bachelor- und Masterstudium mit bildungswissenschaftlichen Anteilen haben beschlossen, schwere und wiederholte Täuschungsversuche in der Regel mit einem Bußgeld zu ahnden (diese beliefen sich in aktuellen Verfahren auf etwa 1800,- Euro bei plagiierten Seminararbeiten). Das Bußgeldverfahren wird von der Hochschulverwaltung geführt. Gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden.

Im Zusammenhang mit der Plagiatsproblematik wird auf die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten vom 22. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 24/2011) [http://www.portal.uni-koeln.de/fileadmin/templates/uni/PDF/Ordnung_gute_wiss_Praxis.pdf] sowie auf das Gemeinsame Positionspapier des allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9 Juli 2012 [http://www.fakultaetentag.de/presse/12_07_09_PM-Gute-wiss-Praxis.pdf] hingewiesen.

Köln, im Dezember 2012